



Wir Maria Theresia

von Gottes Gnaden

Römische Kaiserin, Witt-

we, Königin zu Hungarn, Bö-

heim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, zc. Erz-

herzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu

Steier, zu Kärnten, und zu Crain; Großfürstinn

zu Siebenbürgen; Markgräfinn zu Mähren; Herzo-

ginn zu Brabant, zu Limburg, zu Luzenburg, und

zu Geldern, zu Wirttemberg, zu Ober- und Nieder-

Schlesien, zu Manland, zu Mantua, zu Parma,

zu Placenz, und Guastalla; Fürstinn zu Schwaben;

gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu

Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu

Gradisca; Markgräfinn des heil. Röm. Reichs, zu

Burgau, zu Ober- und Nieder-Laufnig; Gräfinn

zu Namur, Frau auf der Windischen March, und

zu Mecheln; verwittibte Herzoginn zu Lotharingen,

und Barr; Großherzoginn zu Toscana zc. zc.

Entbiethen, und geben hiemit zu vernehmen, wasmassen Wir Uns verbunden zu seyn geglaubet haben, auf standhafte Mittel fürzudenken, wie nicht nur allein den in Unsren Erblanden mehrmalen ausbrechenden Hornviehseuchen ausgebig begegnet, sondern auch die Landwirthschaft durch Vermehrung der Kultur in bessern Aufnahm gebracht werden soll.

Gleichwie Wir nun in Ansehung des erstern Gegenstandes ebenstens diejenigen Maßnehmungen werden bekannt machen lassen, welche jenensfalls zu ergreifen, wenn ein solches Uebel irgendwo wirklich vorhanden; so haben Wir auch den Ursachen nachforschen lassen, denen dessen Ursachen hauptsächlich zuzuschreiben.

Da also diese nach einhelliger Meynung der Sache Kündigen, in die übliche Nahrung des Hornviehes auf den gemeinen Weyden sowohl, als in dem unbehutsamen und schädlichen Gebrauche des Wiesenfraßes, wie auch in die daselbst geschehende Vermischung des erkrankenden mit dem gesunden ersetzt werden, und die Erfahrung einiger Unserer eigenen Landen lehret, daß durch die Verbesserung dieser unbauten Grundstücke mit Zubülfnahme anderer wirthschaftlicher Gebahrung einestheils dem Hornviehe eine gesündere und ausgiebigere Fütterung verschaffet, anderntheils aber die Landeskultur ohne der so nachtheiligen Beschränkung mittelst des Viehauftriebes ferners zu unterliegen, von männiglich nach seinem Frommen in einen blühenden Stand versetzt werden könne; so haben Wir beschlossen, Unsere getreuen Unterthanen, welche sich diesen Vortheil entweder nicht zu nutzen machen können, oder solches zu thun versäumt haben, theils hierzu in Stand zu setzen, theils durch gesetzmäßige Verbindlichkeit zu der Beförderung ihres eigenen Besten zu bringen. Wir befehlen daher

13
Primo: daß alle gemeine Hutweyden in Unsern gesammten österreichischen deutschen Landen, solche mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen, und benutzt werden, binnen Jahrsfrist, welche vom 1^{ten} Jänner 1769. bis Ende Decembers des nämlichen Jahrs zu rechnen, wo es nicht schon geschehen, nach der neu vorgeschriebenen Mässerey, das Jauch pr. 1000 Quadratklaster gerechnet, ordentlich ausgemessen, und jedent der daran gebührende Theil zur Halbscheid nach des bisherigen Genuß ihrer imhabenden besteuerten Grundstücke, und die andere Halbscheid nach den Häusern und Söllrechten, oder wie sich jedwedere Gemeinde von selbst unter sich am besten zu vergleichen wissen wird, aus- und angewiesen werden soll.

Secundo: Diese Ausmessung soll, so viel es die von den Städten bis daher genossene gemeine Viehweyden anbetrifft, von den Magistraten, im übrigen aber von den Orts-Obrigkeiten, Gemeindevorstehern, oder Anwälden auf Verlangen, oder im erforderlichen Falle durch geschworne Feldmesser mit Zuziehung der Theilhaber geschehen, und sobald sie ordentlich vollbracht ist, nach vereinbarter Individual-Vertheilung an Unsere gubernirende Landesstelle zu Ausfertigung der gewöhnlichen Verleibbriefe eingesendet werden, und wenn an einem Orte mehrere Jurisdicenten vorhanden wären, solche demjenigen vor diesem obliegen wird, welcher daselbst die meisten Unterthanen hat, wie dann, falls wider Unser besseres Vermuthen erwähnte Ausmessung binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von solchen nicht vollbracht würde, dieselbe nach deren Verlauf alsogleich von dem betreffenden Kreisamte gegen Einbringung der Reise, und Diätgelder, auch übrigen Kosten von demjenigen, so solche zu vollziehen gehabt hätte, vorgenommen werden soll.

Wenn

Wenn jedoch bey ein- oder andern Gutweyden solche Umstände vorwalten, die deren Vertheilung auf keine Weise gestatten, sollen solche vier Monate vor Verlauf der festgesetzten Frist dem betreffenden Kreisamte angezeigt, von welchem der Angesehene ohne Vershub genommen, und der Bestand der Sache Unserer Ihm vorgesetzten Landesstelle zu weiterer Vorkehrung unterlängt berichtet werden.

Tertio: Den durch diese Ausmessung erhaltenden, oder schon besitzenden Theil der Gutweyden soll jeder in den nächstfolgenden zwey Jahren durch gehörige Pflege nach Maß seines Feldwirthschaft-Standes entweder in Acker, oder sonderlich an feuchten Orten in Wiesen, oder aber durch Umreißen und Umbauen, folglich der an meisten Orten schon bekannten Besaamung in Klee- und Grasfelder rückweise verwandeln; im übrigen aber nach Verlauf dieser Frist, und wenn dazu nicht werththätig geschritten worden wäre (welches Wir durch eigene Commissarien werden untersuchen lassen) die Widerspenstigen und Nachlässigen ihres Antheils verlustig sehn, und selber, oder der Werth dabon zum Nutzen der übrigen Fleißigern angewendet werden.

Quarto: Diejenigen, welche jemanden in der Verbesserung seines Theiles der Gemeinweyde durch Eintreiben des Viehes, oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zuzufügen begünneten, sollen das erstemal nebst Verhaltung zu dem Ersaz des Schadens mit einer dreytägigen Kerkerstrafe, das zweytemal mit einer achttägigen, und das drittemal mit einer vierzehntägigen in Eisen und Banden belegt werden.

Quinto: Damit aber während der Zeit der Beurbarmachung dieser Viehweyden die nöthige Fütterung nicht ermangeln möge, versehen Wir Uns, daß jeder zwar von sich selbst darauf beflissen seyn werde, damit er sich durch den Anbau einiges Klees, oder Grasses, oder anderer Fütterung auf den vorhin besitzenden Aekern, und vorzüglich nahe bey seiner Wohnung, die Nothdurft verschaffen möge; wozu die Obrigkeiten und herrschaftliche Beamten den Unterthan anzuleiten, und im Ermanglungsfalle zu verhalten sich angelegen seyn lassen, in solcher Absicht sofort denselben verständigen werden, daß dergleichen Klee- und Futterkräuter-Saamen bey hierortiger Commercial-Cassa-Verwaltung auf Anmelden von den Vermöglichen gegen Ersezung des Preises, von den Aekern aber gratis zu überkommen seyn.

Sexto: Weil jedoch die trocken und mageren auf den Anhöhen gelegene Gutweyden für das Schafvieh, oder die Pferde unbedenklich beybehalten werden mögen; so wird bey Vertheilung der Gemeinweyden nach jedes Orts Beschaffenheit, und zu überwintern pflegendes

Schafzucht oder Pferden, dem Gutbefinden der Gemeindevorsteherung gemäß, der Bedacht darauf zu nehmen seyn, daß ein hierzu taugliches Erdreich nach der Erforderniß vorbehalten bleibe; hingegen soll dieses zu sothanem Endzweck allein bestimmt, folglich bey Einbringung des üblichen Pfandgeldes für jeden Uebertretungsfall niemanden erlaubt seyn, einiges Hornvieh der Enden aufzutreiben.

M Septimo: Jedoch gestatten Wir, daß die gemeinschaftlichen Weyden für das Hornvieh in gebirgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen, oder andern Anhöhen, welche nicht anders, als auf diese Weise zu benutzen, unter den in der neuen Viehordnung festliegenden Vorschriften noch ferners beybehalten, und gepflogen werden mögen: jedoch gegen dem, daß, wo es immer die Lage und die Gemeindevorstellung zuläßt, auf obige Art zwischen den Gemeindegemeinschaften deren Vertheilung ebenmäßig zu beschehen habe.

M Octavo: Wird jede Obrigkeit, welcher die Ausmessung obgelegen, binnen 6 Wochen nach Verlauf sowohl des ersten zur Ausmessung, als des zweyten zur Verbesserung anberauten Termins, dem selber vorgesezten Kreisamte zur weitem Einbegleitung an Unser Landes-Gubernium bey Verlust einer ex proprio Unserm Fisco zu entrichtenden Geldstrafe von 100 fl. in einer deswegen selber zuzufertigenden gedruckten Tabelle anzuzeigen haben, auf welche Weise die eine und andere vor sich gegangen.

N. Nono: Damit jedoch niemand in die Besorgniß verfallt, als ob es dabey um die mehrere Belegung der neuen Einfänge, und solchergestaltten verbesserten Grundstücke zu thun sey; so erklären Wir hiemit für Uns, und Unsere Nachfolger, daß solche innerhalb 10 Jahren, von dem zur Verbesserung festgesetzten Termin anzurechnen, von allen Oblagen (mit Ausnahme des gewöhnlichen a 3 kr. von einem Mannemade bestimmten Grundzinses, wie auch des General-Archenaubau-Vertrages a 24 kr. in den an Flüssen und Wildbächen gelegenen Gegenden) befrehet bleiben, und nach deren Verlauf in keinen andern, oder höhern Anschlag, als denjenigen, so zur Zeit jeden Landes üblich ist, gezogen werden sollen. So viel es aber

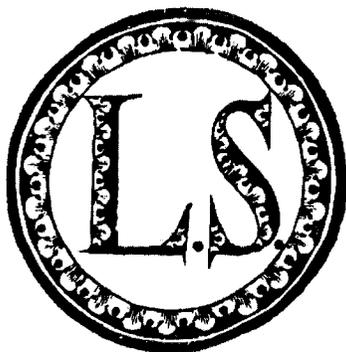
Decimo: die an einigen Orten hergebrachte gemeinschaftliche Abzählung der fruchtbaren Wiesen, und anderer Feldungen zu Frühlings- und Herbstzeiten anbelangt, da wollen Wir hiemit aus eingangserwähnt höchstwichtigen Bewegursachen gesetzmäßig verordnet haben, daß dieser schädliche gemeinsame Blumbesuch nach Vertheilung der Gemeinweyden, somit nach Verfließung eines Jahrs vollkommen unterbleiben, und abgestellt, dargegen aber einem jedwedern Privatinnhaber gleichwohl frey und erlaubt seyn soll, die Herbststätt auf seinem beschränkten Eigenthum nach Gutbefinden zu genießen. Und dieweil

Undecimo: aus der solchergestalten verordneten Aufhebung der gemeinschaftlichen Hutweyden schon an sich selbst auch die gemeinnützliche Folge entsethet, daß viele tausend Klasten Zaunungen, wodurch hielandes der junge Holzansflug bis daher so sehr beschädiget worden, in Hinkunft überflüssig seyn, und auf ewige Weltzeiten abgethan werden; so wollen Wir anbey Unsere zum östern ergangene Befehle ernstlich wiederholet haben, daß sämtliche neue Einfänge entweder mit lebendigen Zäunen, oder, wo es die Situation verstatet, gleichwohl mit Gräben oder Steinmauern zu Ersparung der Holzverschwenderischen ordinari Verzäunungen umgeben werden sollen.

Befehlen demnach allen und jeden, besonders aber Unsern nachgesetzten Landesstellen, Kreishauptleuten, Magistraten, und Obrigkeiten, über den Vollzug dieser Unserer gnädigsten Verordnung feste Hand zu halten, denselben, so viel an ihnen ist, kräftigst zu befördern, auch bey persönlicher Verantwortung und Haftung nicht zu gestatten, daß dagegen gehandelt werde; vielmehr darob zu seyn, damit die Widerspenstigen zu den ausgemessenen Strafen unnachsichtlich gezogen werden, so lieb ihnen ist Unsere Ungnade, und ernstliche Abndung zu vermeiden. Gegeben in Unserer Hauptstadt Innsbruck den 30sten December 1768.

MARIA THERESIA.

Casian Ignaz Graf von Enzenberg.



**Commissio Sacrae Cæsar. Regiæ
Apost. Majestatis in Consilio.**

Johann Achatius v. Fenner.